



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Wissenschaftsausschusses
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2422

A10

09. April 2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
231
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

**Bericht der Landesregierung zu Eckpunkten zu einem
Gesetz betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft
(Hochschulstärkungsgesetz)**

Anlage

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anbei übersende ich die am 09. April 2024 vom Landeskabinett beschlossenen Eckpunkte zu einem Gesetz betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz) zur Kenntnis. Die Eckpunkte werden gleichzeitig den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten, der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Kunst- und Musikhochschulen, dem Landes-ASten-Treffen Nordrhein-Westfalen sowie den Verbänden zur Kenntnis zugeleitet.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft beabsichtigt, auf dieser Grundlage einen Referentenentwurf zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4445
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

**ECKPUNKTE ZU EINEM
GESETZ BETREFFEND DIE STÄRKUNG DER HOCHSCHULLANDSCHAFT
(HOCHSCHULSTÄRKUNGSGESETZ)**

Die eigenverantwortliche Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen ist ein entscheidender Standortvorteil, und das partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Hochschulen hat sich bewährt. Bestätigt hat sich dies nicht zuletzt darin, dass die Hochschulen die besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie in beeindruckender Weise bewältigen konnten. Grundsätzliche Veränderungen struktureller Art sind daher nicht angezeigt.

Klar ist aber auch: Alle Beteiligten haben in den vergangenen Jahren immens an Erfahrung gewonnen; dies gibt Anstoß zu einigen gesetzgeberischen Optimierungen. Zugleich ist der Fachkräftemangel in den letzten Jahren als eine der großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen immer mehr in den Vordergrund gerückt. Schon länger können in bestimmten Regionen und Branchen offene Stellen nicht immer mit geeignetem Personal besetzt werden. Auch wenn dies vor allem die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT), den Gesundheits-, Pflege und Sozialbereich sowie den Arbeitsplatz Schule mit der besonderen Herausforderung des Lehrkräftemangels betrifft, spüren öffentliche wie private Arbeitgeber die Auswirkungen des demographischen Wandels inzwischen auf breiter Front. Umso wichtiger ist es, mit zielgerichteten gesetzgeberischen Maßnahmen dort gegenzusteuern, wo sich dies regulatorisch anbietet.

Kern einer solchen auf den Bereich der akademischen Bildung bezogenen Strategie muss es sein, den Hochschulbereich so attraktiv zu gestalten, dass sich die Menschen, die studieren möchten, für die Aufnahme eines Studiums in NRW nach der Schule und während des Berufslebens entscheiden. Indem neue Chancen für die Studierenden eröffnet werden, leistet der Hochschulstandort NRW einen unverzichtbaren Beitrag, um die Herausforderungen des Fachkräftemangels anzugehen. Die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung bleibt dabei unberührt. Im Übrigen bleibt auch das Bundesrecht unberührt; dies gilt insbesondere für das Recht der approbierten Heilberufe.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die wesentlichen Änderungsüberlegungen und gehen daher auf einzelne Detailpunkte nicht ein.

1. Attraktivität des Studiums

Die Hochschulen leisten bereits einen erheblichen Beitrag, um den Fachkräftemangel abzufedern. Dabei sollen sie durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen unterstützt werden. Einerseits geht es hierbei um mehr Transparenz durch studierendenfreundlichere Präzisierungen im Gesetzestext, andererseits verbessern wir die Rahmenbedingungen des Studiums – beides erhöht die Attraktivität eines Studiums.

1.1. *Dort, wo es sinnvoll ist, sollen Regelungen präzisiert und vertieft werden.*

1.1.1. Es wird eine eigene gesetzliche Regelung für das duale Studium geschaffen, das Hochschulen in NRW seit Jahren erfolgreich anbieten.

1.1.2. Regelungen, die für das Studium – insbesondere für Prüfungen – relevant sind, gehören in die Prüfungsordnung. Dies soll klarer geregelt werden.

1.1.3. Die Hochschulen sollen der Diversität der Hochschulmitglieder nicht nur – wie bisher – Rechnung tragen, sondern diese berücksichtigen. Zudem wird die Barrierefreiheit betreffend den Zugang der Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung zu den digitalen Angeboten der Hochschule auch im Hochschulgesetz unterstrichen. Die Landesregierung prüft ferner, ggfls. im Rahmen der Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes, ob die Wählbarkeit zur Gleichstellungsbeauftragten auch auf Menschen mit dem Geschlecht „divers“ erweitert werden soll.

1.1.4. Mit der letzten großen Novellierung des Hochschulgesetzes sind die Regelungen zur Anerkennung von Kenntnissen und Qualifikationen, die in der beruflichen Bildung erworben wurden, sachgerecht geändert worden. Zur noch weiteren Verbreitung ist es zielführend, diesbezüglich weitere Transparenz für alle relevanten Akteure zu schaffen. Im Lichte der Lissaboner Anerken-

nungskonvention sollen zudem die Regelungen zur Anerkennung von Leistungen aus anderen Studiengängen studierendenfreundlicher gestaltet werden; damit soll zugleich die Durchlässigkeit zwischen Bildungsbereichen und Studiengängen hervorgehoben werden.

- 1.1.5.** Die bestehenden Regelungen zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Anwesenheitsobligationen bleiben unverändert, sollen jedoch besser verständlich ausformuliert werden.
- 1.1.6.** Die Regelungen zu Täuschungsversuchen sollen so präzisiert werden, dass sie den Bedarfen der Hochschulen stärker Rechnung tragen und so einen Beitrag zum prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz leisten.
- 1.1.7.** Wir werden die Rektorate darin bestärken, in den Fachbereichen auf die Einhaltung nachteilsausgleichender Regelungen der Prüfungsordnungen für Studium und Promotionen hinzuwirken. Zudem werden wir die prüfungsrechtliche Situation von Studierenden mit längerfristiger, aber noch nicht chronischer Erkrankung verbessern.
- 1.2.** *Wir eröffnen neue Chancen, um das Studium attraktiver zu machen. Zudem schaffen wir einfachere Voraussetzungen dafür, ergänzende Kompetenzen zu erwerben.*
- 1.2.1.** Wir werden die Regelung betreffend Reformmodelle des Studiums fortentwickeln und präzisieren und die Voraussetzungen schaffen, um insbes. die Phase zur Orientierung vor der Aufnahme eines Studiums, aber auch die erste Zeit im Studium angemessen ausgestalten zu können.
- 1.2.2.** Die pädagogische Eignung der Professorinnen und Professoren ist wesentlich für den Erfolg im Studium. Wir werden daher regeln, dass diese Eignung in besonderer Weise im Berufungsverfahren zu prüfen ist.
- 1.2.3.** Es soll ein integrierter Bachelor im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss Erste Prüfung) eingeführt werden.

- 1.2.4.** Es soll geprüft werden, ob ein integrierter Bachelor in den medizinischen Studiengängen sowie der Pharmazie (Abschluss Staatsexamen) eingeführt werden soll.
- 1.2.5.** Die Regelungen zur Professurvertretung sollen vereinfacht werden.
- 1.2.6.** Es soll geprüft werden, inwiefern der Reformprozess der Fernuniversität in Hagen durch gesetzgeberische Maßnahmen unterstützt werden kann.
- 1.2.7.** Die Beteiligungsrechte der Studierenden sollen auch bei Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung gewährleistet werden.
- 1.2.8.** Im Hochschulgesetz und im Kunsthochschulgesetz soll für Frühstudierende ein eigener Status geschaffen werden.
- 1.2.9.** Die Vernetzung des professoralen Berufungsverfahrens mit der Besetzung einer Direktorenstelle bei einer außeruniversitären Forschungseinrichtung soll verbessert werden.
- 1.2.10.** Es soll geprüft werden, ob die Möglichkeit eines Ausschreibungsverzichts zur Rufabwehr nach § 38 Absatz 1 Nr. 2 HG explizit auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ausgedehnt wird.
- 1.2.11.** Es soll klargestellt werden, dass die Hochschulen bei der Festsetzung von Prüfungsterminen die Religionsfreiheit der Studierenden in Ansehung gegebener religiöser Handlungsgebote und -verbote, beispielsweise bei Studierenden jüdischen Glaubens, berücksichtigen müssen.
- 1.3.** Land und Hochschulen müssen in die Lage versetzt werden, ihrer gemeinsamen Verantwortung für Studium und Lehre noch besser gerecht zu werden. Die Gesamtverantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen soll dabei sachgerecht unterstrichen werden. Hierzu soll die bereits bestehende Möglichkeit, zur Steuerung des Hochschulwesens strategische Ziele zu entwickeln, dahingehend unterstrichen werden, dass die Einhaltung dieser Ziele verbindlich gemacht werden kann.

- 1.4.** Das Bewusstsein hinsichtlich der Bedeutung der akademischen Lehre für den Studienerfolg soll geschärft werden. Daher werden wir bei den leistungsorientierten Komponenten der W-Besoldung die Bedeutung der Lehre mit Blick auf die Kriterien für besondere Leistungsbezüge stärken.

2. Akademische Weiterbildung

Wir reformieren die hochschulische Weiterbildung und federn so den Fachkräftemangel weiter ab:

- 2.1.** Derzeit sind die Hochschulen gesetzlich gehalten, ihr akademisches Weiterbildungsangebot gänzlich durch Abgaben zu refinanzieren. Künftig soll dieses Gebot einer gänzlichen Refinanzierung nicht mehr umfassend gelten.
- 2.2.** Es soll geprüft werden, ob im Bereich der akademischen Weiterbildung das Kapazitätsrecht oder das Dienstrecht geändert werden sollen.
- 2.3.** Es soll ein grundständiger Bachelor eingeführt werden, der aus Sicht der Studierenden einen weiterbildenden Charakter hat und daher auf in der beruflichen Bildung oder Praxis erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufbaut.
- 2.4.** Die Kooperationsmöglichkeiten der Hochschulen im Bereich der akademischen Weiterbildung sollen unterstrichen werden. Zentrale Organisationsstrukturen sollen dort aufgebaut werden, wo dies sachgerecht ist. Hierzu sollen die Hochschulen – auch in Ansehung etwaig gesetzter strategischer Ziele des Landes – hochschulübergreifend stärker zusammenarbeiten.
- 2.5.** Es soll betont werden, dass die Hochschulen auch Einrichtungen lebenslangen Lernens sind und dass sie sich der Normalität von berufsbegleitendem Studieren sowie Weiterbildung und lebenslangem Lernen stärker öffnen. Hierbei können sie zudem mit der gemeinwohlorientierten Weiterbildung kooperieren.

- 2.6.** Die bestehenden Weiterbildungsregularien sollen präzisiert und besser auf geänderte gesellschaftliche Bedarfe angepasst werden. Fokussiert werden sollen bspw. Fragen der Qualitätssicherung, der Weiterbildungsformate und der Weiterbildungsabschlüsse sowie auch Themen wie Microcredentials.

3. Digitalisierung

Wir machen das Studium attraktiver, indem wir die Hochschulen bei ihrer Digitalisierungsoffensive unterstützen.

- 3.1.** Über eine eigenständige Regelung betreffend Digitalisierung in Studium und Lehre sollen die Erfahrungen der Corona-Pandemie weiter aufgegriffen und regulatorisch sachgerecht abgebildet werden.
- 3.2.** Die Künstliche Intelligenz eröffnet im Bereich von Lehre und Studium große Chancen, birgt aber zugleich auch Risiken. Anhand eines Programmsatzes soll der Gesetzgeber auf die Herausforderungen der Künstlichen Intelligenz regulatorisch reagieren.
- 3.3.** Bedrohungen der Cyber-Sicherheit und damit der IT-Infrastrukturen an den Hochschulen haben zugenommen. Wir werden mit einer Regelung darauf reagieren und die Hochschulen organisationsrechtlich unterstützen, etwa durch die Einführung eines *Chief Information Officers*.
- 3.4.** Wir werden prüfen, ob eine Regelung betreffend *Learning Analytics* angezeigt ist, um die angemessenen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen sicherzustellen.
- 3.5.** Die Digitalisierung in Studium und Lehre soll auch im Kunsthochschulgesetz geregelt werden – und zwar kunstaffin.
- 3.6.** Digitale Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte sollen im Lichte der Erfahrungen aus der Zeit der Corona-Pandemie auch weiterhin ermöglicht

und eine gesetzliche Regelung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Anforderungen eingeführt werden. Der Grundsatz der Öffentlichkeit dieser Sitzungen bleibt dabei gewahrt.

- 3.7.** Die Digitale Hochschule NRW soll als Kooperationsplattform der Hochschulen untereinander und mit dem Ministerium in einer geeigneten Rechtsform mit einem gesetzlichen Auftrag hinsichtlich der Identifizierung und Umsetzung von Synergie- und Skaleneffekten durch hochschulübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung im Hochschulwesen besser aufgestellt werden.

4. Governance

Wir machen die Mitwirkung an der Hochschulselbstverwaltung für die nicht-professoralen Gruppen, insbesondere die Studierenden, attraktiver. Zudem soll die Verwaltung an den Hochschulen sachgerecht ausgestaltet werden.

- 4.1.** Die Viertelparität in den Senaten wird im Lichte der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zum Standardmodell.
- 4.2.** Die Regelungen betreffend den Hochschulrat sollen ohne Änderungen seiner Funktion präzisiert und funktionsgerechter zugeschnitten werden. Zudem werden wir klarstellen, dass zur Gesellschaft insbesondere Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und die organisierte Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen gehören.
- 4.3.** Die Verwaltung an den Hochschulen soll gestärkt werden. Hierzu sollen die Hochschulen – auch in Ansehung etwaig gesetzter strategischer Ziele des Landes – hochschulübergreifend stärker zusammenarbeiten. Die Verwaltung unterstützt Möglichkeiten des Bürokratieabbaus.
- 4.4.** Im Kunsthochschulgesetz soll eine Klarstellung zu den Grundsätzen der Öffentlichkeit der Senats- und Fachbereichsratssitzungen erfolgen. Dies gilt entsprechend für das Hochschulgesetz.

- 4.5. Im Rahmen der Wahl der nebenberuflichen Mitglieder der Hochschulleitungen soll mit Blick auf das Vorschlagsrecht der Rektorin oder des Rektors auf eine Findungskommission verzichtet werden.

5. **Internationalisierung**

Wir machen das Studium in NRW international noch attraktiver.

- 5.1. Es soll ein neuer, flexibler Status für internationale Studierende eingeführt werden, der auch den Anforderungen des Eckpunktes 5.2. Rechnung trägt.
- 5.2. Es soll geprüft werden, ob und inwieweit Europäische Hochschulnetzwerke gesetzlich flankiert werden sollten. Zu prüfen ist dabei neben dem unter Eckpunkt 5.1. beschriebenen einschreibungsrechtlichen Sonderstatus insbes. die Frage, ob und inwiefern ein seitens der internationalen Studierenden gewünschter individualisierter Zuschnitt von Kompetenzen und Fertigkeiten mit den Anforderungen der gegebenen Qualitätssicherungssysteme abgestimmt werden kann. Gegebenenfalls ist eine offene, der Dynamik des Lebensbereichs angemessene Experimentierklausel sachgerecht. Dabei wird auch die Frage der *Microcredentials* thematisiert werden.

6. **Hochschulsystem / Forschung / Personal**

Einige Änderungen systemischer Natur können das Hochschulwesen im Lande noch attraktiver gestalten:

- 6.1. Wir werden stärker verdeutlichen, dass sich die Fachhochschulen zu Hochschulen für angewandte Wissenschaften weiterentwickelt haben, ohne die Bezeichnung „Fachhochschulen“ gänzlich zu streichen.
- 6.2. Der gesetzliche Aufgabenkatalog der Hochschulen für angewandte Wissenschaften soll behutsam an ihre zwischenzeitlich wahrgenommenen Aufgaben angepasst werden, ohne dass strukturell das Hochschulsystem und damit die

bewährte Aufgabenunterscheidung zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften verändert wird.

- 6.3.** Die Hochschulen leisten in ihrem gesamten Wirken einen bedeutenden Beitrag zu einer friedlichen, demokratischen und nachhaltigen Gesellschaft. Im hochschulgesetzlichen Aufgabenkatalog soll daher besonders unterstrichen werden, dass die Hochschulen sich nach Maßgabe ihrer Grundordnungen zu den genannten Zielen bekennen können.
- 6.4.** Es soll geprüft werden, wie der Anspruch, dass mit öffentlichen Geldern finanzierte Forschung und Produkte wissenschaftlicher Arbeit öffentlich kostenfrei zur Verfügung gestellt werden sollen, eingelöst werden kann.
- 6.5.** Die Gewinnung professoralen Personals stellt die Hochschulen für angewandte Wissenschaften insbesondere in den MINT-Bereichen vor immer größere Herausforderungen. Wir werden daher diese Hochschulen durch die Einführung geeigneter Personalkategorien wie der Nachwuchsprofessur unterstützen.
- 6.6.** Der PhD soll ausdrücklich als Doktorgrad eingeführt werden. Dabei bleibt der Dr. als Doktorgrad weiterhin möglich.
- 6.7.** Die Hochschulen sind hochschulgesetzlich bereits derzeit dazu aufgerufen, den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen Rechnung zu tragen. Gute Beschäftigungsbedingungen an Hochschulen sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben essentiell. Im Dialog mit den Hochschulen werden daher die Rahmenbedingungen für gute Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen allgemein weiter verbessert. Die Hochschulen sollen Konzepte zur Entwicklung von Karrierewegen unterhalb der Professur entwickeln. Der angemessene Regelungsort, dies umzusetzen, sind das geltende Arbeits- und Beamtenrecht, die geltende Tarifvertragsrechtssituation sowie der Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen. Darüber hinaus soll hochschulgesetzlich geregelt werden, dass die Hochschule bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei dem Befristungsmanagement nach

dem WissZeitVG deren besonderen Bedürfnisse angemessen berücksichtigen. Wir werden zudem prüfen, inwiefern die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den zuständigen Personalvertretungen sachgerecht geregelt werden kann.

- 6.8.** Die Einrichtung einer Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte soll wieder verpflichtend werden.
- 6.9.** Das Recht des Betriebs nichtstaatlicher Hochschulen, der Niederlassungen von Hochschulen und des *Franchisings* mit Hochschulen soll klarer gefasst werden.
- 6.10.** Die Festlegung der Vorlesungszeiten soll auch künftig durch das MKW erfolgen. Es soll indes ermöglicht werden, die Festsetzung in die Hände der Hochschulen zu delegieren, so dass vor Ort Aspekte der Familienfreundlichkeit und der regionalen Anforderungen gut eingebracht werden können. Das MKW wird dabei weiterhin einen Regelungsrahmen festlegen dürfen. Zudem sollen nach Maßgabe hochschulischer Regelungen künftig für das unterprofessorale Personal mit Lehrverpflichtung Ausnahmen vom Verbot des Erholungsurlaubs während der Vorlesungszeiten vorgesehen werden.
- 6.11.** Bei staatlich anerkannten Hochschulen soll künftig klarstellend geregelt werden, dass gewährleistet sein muss, dass ihre Mitglieder an der akademischen Selbstverwaltung in sinngemäßer Anwendung der für staatlich getragene Hochschulen geltenden Grundsätze auch auf der Ebene der Fachbereiche mitwirken können.
- 6.12.** Führt die geschlechterparitätische Besetzung von Gremien insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu einer übermäßigen Belastung der weiblichen Mitglieder, sollen transparente Verfahren zur Entlastung eingerichtet werden.
- 6.13.** Eine zusätzliche Freistellung und Entlastung der stellvertretenden zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie eine Entlastung der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten, die sich an der Größe der Hochschule und der Anzahl ihrer Hochschulmitglieder orientiert, soll geprüft werden.

7. Sicherer Hochschulraum

Hochschulen sind Orte der Begegnung zwischen Lehrenden und Lernenden, damit diese zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies sollte im Idealfall in einem sicheren Umfeld geschehen, in dem insbesondere der Missbrauch von Machtpositionen so weit als möglich ausgeschlossen ist.

Bei Verstößen gegen die Lauterkeit im Umgang mit Vielfalt und bei sexueller Belästigung handelt es sich nicht um ein besonderes strukturelles Problem der Institution Hochschule, sondern um ein individuelles Versagen Einzelner, die ihre Machtposition missbräuchlich ausnutzen. Hierauf können die Hochschulen derzeit noch nicht angemessen reagieren, weil ihnen die erforderlichen rechtlichen Instrumente dazu fehlen. Angesichts dessen kann auch der Gesetzgeber seinen Beitrag dazu leisten, Hochschulen dabei zu unterstützen, sich als sicheres Umfeld auszugestalten. Damit verbessert er die Rahmenbedingungen und erhöht die Attraktivität eines Studiums.

- 7.1.** Jegliche Fälle sexualisierter Gewalt und andere Verletzungen personaler Rechte sind in Hochschulen nicht hinnehmbar. Die Hochschulen sollen daher ein Konzept zum Schutz der Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und zu deren Schutz insbes. vor sexueller Belästigung entwickeln. Dem Senat soll es ermöglicht werden, auf der Grundlage des vom Rektorat erlassenen Konzepts das Nähere hierzu durch Ordnung zu regeln und dabei insbesondere für die Mitglieder und Angehörigen geltende Verhaltensregeln betreffend den Schutz dieser Vielfalt und zum Schutz insbes. vor sexueller Belästigung unter Beachtung ihrer Freiheitsrechte zu erlassen. Darüber hinaus soll gesetzlich die Möglichkeit der Hochschulen unterstrichen werden, ungeachtet des gegebenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtlichen Instrumentariums weisungsunabhängige Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang insbes. mit sexueller Belästigung zum einen und der Antidiskriminierung zum anderen einzurichten.

- 7.2.** Bei dem Thema Machtmissbrauch in wissenschaftlichen Kontexten handelt es sich nicht um ein besonderes strukturelles Problem der Hochschulen, sondern um ein individuelles Versagen Einzelner, die ihre Machtposition missbräuchlich ausnutzen. Der gesetzgeberische Ansatz muss dieser Problemdiagnose entsprechen. Um die Redlichkeit wissenschaftlichen Handelns rechtlich stärker zu unterstreichen, werden wir daher die Beachtung der Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis im Hochschulgesetz ausdrücklich als individuelle Handlungspflicht stärker adressieren.
- 7.3.** Das bestehende arbeits- und disziplinarrechtliche Instrumentarium bei wissenschaftlichem Fehlverhalten trägt den Besonderheiten des Wissenschaftsbereichs nicht immer Rechnung. Es soll daher durch ein wissenschaftsadäquates Reaktionsrecht flankiert werden, welches auf unterschiedlich schwere Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis unterschiedlich starke Sanktionen bereitstellt und hierzu ein wissenschaftsadäquates Verfahren ermöglicht.
- 7.4.** Bei der Promotion soll der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung verpflichtend werden.
- 7.5.** Um die Lauterkeit des Wissenschaftssystems zu sichern, sollen Promotionen künftig durch unterschiedliche Personen betreut und begutachtet werden. Sachgerechte Ausnahmen sollen weiterhin möglich bleiben.
- 7.6.** Damit der Zugang zur Professur ausschließlich nach Leistung, Eignung und Befähigung in wissenschaftsadäquater Weise erfolgt und die Lauterkeit bei der Listenplatzierung gewahrt bleibt, soll die Entscheidung der Berufungskommission über die Listenplatzierung belastbarer werden. Die Kommission soll bereits vor der Sichtung und Prüfung der eingegangenen Bewerbungen hinreichend konkret in Abstimmung mit dem Berufungsbeauftragten des Rektorates die Entscheidungskriterien für eine Listenplatzierung beschließen, aktenkundig machen und ihre Entscheidung ausschließlich an diesen Kriterien festmachen.
- 7.7.** Die schöpferische Begegnung zwischen Lehrenden und Studierenden in den Künstlerklassen der Kunstakademie und beim musikalischen Einzelunterricht

der Musikhochschulen soll durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen unterstützt werden. Einem etwaigen individuellen Missbrauch der Stellung als Lehrender soll durch geeignete Instrumente vorgebeugt werden. Zudem sind die Kunsthochschulen aufgerufen, den Mehrwert des Klassenprinzips fortlaufend kritisch zu überprüfen und mit Blick auf die Anforderungen und Sensibilitäten der heutigen Zeit fortzuentwickeln.